

Maßnahmenkatalog zur Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzregelungen des SV Schwarz-Weiß Holtwick e.V. 1926



Die vom Vorstand des SV Schwarz-Weiß Holtwick e.V. 1926 getroffenen Regelungen erfolgen unter Vorgabe und Beachtung der durch die Bundesregierung, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den örtlichen Behörden vorgegebenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Grundlage dieses Katalogs bilden die Ausführungen und Auslegungen des Landessportbundes NRW e.V. und des Kreissportbundes Coesfeld e.V..

Regelungen übergeordneter Stellen, die aufgrund tagesaktueller Entwicklungen gelten, haben stets Vorrang vor den nachstehend genannten Maßnahmen.

Sämtliche Mitglieder, Sportler, Übungsleitungsleiter, sonstige Funktionsträger, Gäste, Besucher und Zuschauer verpflichten sich zur Einhaltung der beschlossenen Maßnahmen und Verhaltensregeln, da nur so die Fortführung des Sportbetriebs gewährleistet werden kann.

Als Ansprechpartner im Zusammenhang mit den grundsätzlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen steht Marco Schulenkorf (Mobil: 0151/17574449; Mail: Marco.Schulenkorf@gmail.com) zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gültig ab 04.03.2022

Grundsätzliches

1. Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten ist die Teilnahme an Sport-/Trainingseinheiten nicht gestattet. Auf die Eigenverantwortlichkeit jedes Einzelnen bzw. der Verantwortlichkeit der Eltern für Ihre Kinder wird hier ausdrücklich hingewiesen. Bemerkt ein Übungsleiter die o.g. Krankheitssymptome, darf er den Sportler unter Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen vom Training/Sportbetrieb ausschließen.
2. Die Anwendung der allgemein gültigen AHA+L-Regeln wird empfohlen.
3. Sowohl beim Betreten, als auch vor dem Verlassen einer Sportstätte hat eine gründliche Handwäsche mit Flüssigseife bzw. eine Desinfektion der Hände zu erfolgen.
4. Die Nutzung der Duschräume, der Umkleidekabinen, der Vereinsheime und sonstiger Sport- und Gesellschaftsräume ist unter Einhaltung der gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen (u.a. Regelungen im Sinne des § 6 der Corona-Schutz-VO NRW) erlaubt. Während der Nutzung von Innenräumen ist stets für Durchlüftung zu sorgen.
5. Der Zugang zum gesamten Sportgelände, sowohl für Sportler, als auch für Zuschauer, ist auf Immunisierte (geimpfte, genesene und getestete Personen) beschränkt. Es gilt daher die sog. 3G-Regelung. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren sind von dieser Regelung nicht betroffen.
6. Der Zutritt zum Clubheim und Tennisheim ist nur unter Beachtung der 3G-Regelung möglich.
Für das Tennisheim gelten zu den Öffnungszeiten des Corona-Testzentrums keine Beschränkungen.
7. Für Funktionsträger, ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter gilt während der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die sog. 3G-Regelung

Für nicht immunisierte Funktionsträger, ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter, also lediglich negativ getestete Personen, gilt während der Ausübung der Tätigkeit die Maskenpflicht. Die Vorlage eines negativen PCR-Tests bewirkt das Aussetzen der Maskenpflicht.

8. Sofern als Zugangsvoraussetzung ein Negativtest erforderlich ist darf dieser Test nicht älter als 24 Stunden sein. Sofern ein PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein. Zugelassen sind dabei Tests offizieller Teststellen, Schul- und Arbeitgebertests.

In welchen Fällen ein zusätzlicher Negativtest notwendig wird, ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Veranstaltungsverantwortliche bzw. Übungsleiter haben die Impf-, Genesungs- und Testnachweise bei Zutritt auf die Sportanlage zu kontrollieren. Dazu haben Sportler und Zuschauer die dementsprechenden Nachweise unaufgefordert den o.g. Personen vorzulegen.

9. Nachweise über den Immunisierungsstatus (Impfnachweis, Genesungsnachweis, Testnachweise, Atteste) und ein amtliches Ausweisdokument sind stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
10. Eine Maskenpflicht gilt grds. in Innenräumen (Studio1926, Turnhalle, Vereinsheim, Tennisheim, Kabinen, Lehrschwimmhalle etc.), sowie im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und vor Verkaufsständen.

Die o.g. Maskenpflicht in Innenräumen entfällt bei der Sportausübung und in gastronomischen Einrichtungen am festen Platz. Ebenso entfällt die Maskenpflicht bei Versammlungen. Kinder im Vorschulalter sind von der Maskenpflicht befreit.

11. Bei Missachtung der allgemein gültigen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen und den hier beschriebenen Maßnahmen behält sich der Verein das Recht vor, Personen vom Trainings-/Sportbetrieb bzw. dem Sportplatzbesuch auszuschließen.

Sportbetrieb

Für die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) in und auf Sportanlagen, sowie im öffentlichen Raum ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt (3G). Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren.

Eine Orientierungshilfe in Hinblick auf eine zusätzliche Testpflicht von Sportlern ist anliegend beigefügt.



Wann entfällt in Sportvereinen bei „2Gplus“ die zusätzliche Testpflicht?

bzw. wann gilt eine Person als geboostert? (Stand 09.02.2022)

Icons: elementumato.com

1.	3 x geimpft auch in jeglicher Kombination mit Vakzin von Johnson & Johnson	
2.	1 x geimpft und genesen in <u>beliebiger Reihenfolge</u>	
3.	2 x geimpft – genesen in <u>beliebiger Reihenfolge</u>	
4.	2 x geimpft ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung und bis zum 90. Tag nach der Impfung	
5.	genesen ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests	

Quelle: www.rki.de; Stand: 03.02.2022

Wann besteht weiter eine zusätzliche Testpflicht?

6.	2 x geimpft wenn 2. Impfung weniger als 15 Tage oder länger als 90 Tage zurückliegt	Bürgertest oder beaufsichtigter Selbsttest für jede Teilnahme
7.	1 x geimpft und nicht genesen	Kein Zutritt! Zugang im <u>Wettkampfsport</u> mit PCR-Test erlaubt
8.	Ungeimpft und nicht genesen bzw. Genesung liegt weniger als 29 Tage oder länger als 90 Tage zurück	Kein Zutritt! Zugang als <u>Berufssportler*in</u> mit PCR-Test erlaubt

**Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag
gelten als immunisiert!
(Altersnachweis erforderlich)**

Wichtige Hinweise für Sportler, Zuschauer, Besucher & Gäste



Der Zutritt zur Sportanlage für Zuschauer, Besucher bzw. Gäste ab dem 18. Lebensjahr ist nur unter Beachtung der

3G-Regelung

zugelassen.

Der Zutritt zum Clubheim ist für Personen ab 18 Jahren nur unter Beachtung der „3G“-Regelung möglich. Im Clubheim gilt Maskenpflicht (außer am festen Sitzplatz).

Ein Nachweis über die Immunisierung (Impf- bzw. Genesungsnachweis) bzw. ein aktueller Negativtest und ein offizielles Ausweisdokument (z.B. Personalausweis) sind verpflichtend mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ferner wird auf die Einhaltung der **Maskenpflicht** (in geschlossenen Räumen) und der Mindestabstände von 1,5m (unter Hinweis auf die üblich gültigen Kontaktbeschränkungen) hingewiesen!

Der Verein behält sich vor, etwaige Bußgelder wegen des Verstoßes gegen die maßgebenden Coronaschutzregelungen an die betroffenen Personen weiterzugeben.

Die Zutrittsbedingungen für Sportler*innen und nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Maßnahmenkatalog (siehe Aushang im Info-Kasten)

Der Vorstand

Stand: 04.03.2022